BELEGUNGSBEDINGUNGEN AGB

der Evangelischen Kinder- und Jugendfreizeitstätte Gahlen

Sehr geehrter Gast und
sehr geehrte Gruppenleitungen,

die Evangelische Kinder- und Jugendfreizeitstätte Gahlen, im folgenden EJG abgekürzt, ist ihr Vertragspartner. Die Mitarbeitenden der EJG setzen ihr Können und ihre Erfahrung ein, um Ihren Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten. Dazu tragen Vereinbarungen über Ihre Rechte und Pflichten als Vertragspartner der EJG und der Ihrer Gruppe bei. Diese Bedingungen sind, soweit rechtswirksam vereinbart, Inhalt des Belegungsvertrages, den Sie, nachfolgend als Gruppenleitung (GL abgekürzt), im Buchungsfall mit der EJG abschließen. Diese Belegungsbedingungen ergänzen die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Teilnehmer werden nachfolgend als TN abgekürzt. Lesen Sie bitte daher diese Belegungsbedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

1. Geltungsbereich dieser Belegungsbedingungen; Definitionen und Stellung der Beteiligten;

1.1. Diese Belegungsbedingungen gelten, soweit wirksam vereinbart, für Unterkunftsbuchungen von Gruppen sowie Privatpersonen. Partner ist die Institution bzw. Privatperson mit der der Belegungsvertrag, geschlossen wird.

2. Leistungen und Leistungsänderungen; Tagungs- und Seminarleistungen

2.1 Die von der EJG geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung, bzw. des Buchungsvertrags sowie aus etwa ergänzend mit der GL ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen. Der GL wird empfohlen, ergänzende Vereinbarungen schriftlich zu treffen.

2.2 Ohne besondere ausdrückliche Vereinbarung besteht kein Anspruch der GL auf die Zuweisung bestimmter Zimmer an ihre TN, auf eine bestimmte Lage von Zimmern sowie auf die Platzierung von Zimmern von TN neben oder in der Nähe der Zimmer anderer TN bzw. der GL. Für die Zuweisung und Platzierung von Betten gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

2.3 Zimmerlisten und Belegungspläne der GL sind für die EJG nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde und wenn solche Zimmerlisten oder Belegungspläne innerhalb einer vereinbarten Frist vollständig und nachvollziehbar schriftlich oder in der Textform übermittelt wurden.

2.4 Der EJG bleibt es vorbehalten, Belegungspläne und Zimmerlisten einseitig und ohne Zustimmung der GL, auch unmittelbar bei Ankunft der TN, zu ändern, soweit sich die Zahl oder die Zusammensetzung der TN gegenüber der ursprünglich getroffenen vertraglichen Vereinbarung bzw. den ursprünglich vereinbarten Zimmerlisten oder Belegungsplänen verändert haben. Ansonsten ist die EJG beim Vorliegen zwingender sachlicher Gründe, insbesondere bei Elementarschäden, nicht aufschiebbaren Reparaturarbeiten oder sonstigen Gründen zu einer Änderung von Belegungsplänen und Zimmerlisten berechtigt.

2.5 Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe und Ausstattung sowie bestimmte Einrichtungen der den TN zugewiesenen Unterkünften besteht nicht, sofern diesbezüglich keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde oder sich eine entsprechende Größe und Ausstattung nicht aus dem verbindlichen Angebot der Buchungsgrundlage, der vereinbarten Zimmer- oder der Preiskategorie ergibt.

2.6. Zu ergänzenden Leistungen über die Überlassung der Unterkunft hinaus ist die EJG nicht verpflichtet, soweit sich dies nicht aus der Buchungsgrundlage ergibt oder diesbezüglich eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Dies gilt insbesondere für die Überlassung und den Zugang zu Freizeiteinrichtungen, für Verpflegungsleistungen, für Transportleistungen sowie für Betreuungs- und Hilfsleistungen.

2.7. Bei Tagungs- und Seminaraufenthalten besteht die vertragliche Leistung der EJG unter anderem in der Überlassung der Seminarräume in der vereinbarten Anzahl, Größe, Dauer der Überlassung und Ausstattung einschließlich ausdrücklich vereinbarter technischer oder sonstiger Ausrüstungen. Ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung ist die Überlassung technischer Einrichtungen (z.B. Verstärkeranlage, Beamer, Leinwand), eine bestimmte Bestuhlung, die Überlassung von Materialien (z.B. Stifte, Papier) und sonstige Leistungen nicht geschuldet.

3. Preise und Preiserhöhungen

3.1. Es gelten die zwischen der GL und der EJG vereinbarten Preise.

3.2. Freiplätze werden, nach Maßgabe folgender Regelungen, ausschließlich Schulen gewährt, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

Bei Klassenfahrten ab 22 TN, davon 20 zahlende TN, mit mindestens zwei Übernachtungen mit Vollpension, werden 2 Freiplätze gewährt. Förderschulen erhalten unabhängig von der Klassenstärke einen zusätzlichen Freiplatz ab 2 Übernachtungen mit Vollpension. Dieses Angebot gilt nicht in den Ferien.

4. Zahlung und Umbuchungen

4.1 Sämtliche Zahlungspflichten treffen die GL als Auftraggeber unmittelbar, ohne dass es auf die Zahlung ankommt, die die GL von ihren TN für die Teilnahme am Aufenthalt bzw. die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen zu fordern hat bzw. erhält.

4.2 Die Fälligkeit von Anzahlung und Restzahlung richtet sich nach der mit der GL getroffenen und gegebenenfalls im verbindlichen Angebot vermerkten Regelung. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen worden, so ist bis spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Belegungsvertrages eine Anzahlung in Höhe von 10% des Gesamtpreises (einschließlich aller Entgelte für Nebenkosten und Zusatzleistungen), zu leisten. Der Restbetrag ist spätestens vor Reiseantritt vollständig zu zahlen.

4.3 Ist die EJG zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage und besteht kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht- oder Aufrechnungsrecht der GL, so gilt:

a) Ohne vollständige Zahlung einer vereinbarten Anzahlung oder sonstigen Vorauszahlung besteht kein Anspruch der GL auf Bezug der Unterkunft und auf Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen

b) Erfolgt durch die GL eine vereinbarte Anzahlung oder sonstige Vorauszahlung trotz Mahnung seitens der EJG mit Fristsetzung nicht oder nicht vollständig, so ist die EJG, berechtigt, vom Vertrag mit der GL zurückzutreten und diesen mit Rücktrittskosten dieser Bedingungen zu belasten.

4.4. Ein Anspruch der GL nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des An- und Abreisetermins bzw. Belegungsbeginn und Belegungsende, der Zimmerart, der Verpflegungsart, der Aufenthaltsdauer, gebuchter Zusatzleistungen oder sonstiger vertraglicher Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch der GL dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann die EJG vor Belegungsbeginn ein Umbuchungsentgelt von **€ 50,-** pro Umbuchung erheben. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Für Veränderungen der TN-Zahl, und Art der Betten/Zimmer, der Kategorie oder der Verpflegung, die von vornherein mit der GL vertraglich vereinbart wurden, fallen Umbuchungsentgelte nicht an, soweit solche Änderungen von der GL innerhalb der vereinbarten Fristen vorgenommen wird.

5. Rücktritt und Nichtanreise; Abbruch des Aufenthalts

5.1. Die GL wird darauf hingewiesen, dass bei Belegungsverträgen kein allgemeines gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht besteht. Die EJG räumt der GL jedoch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein vertragliches Rücktrittsrecht ein.

5.2. Der Rücktritt ist jederzeit bis zum Belegungsbeginn möglich. Der GL wird zur Vermeidung von Missverständnissen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Die Rücktrittserklärung ist grundsätzlich an die

EJG zu richten. Dafür gelten folgende Stornierungsgebühren, sowohl für den Rücktritt der gesamten Gruppe als auch für den Rücktritt einzelner Personen der Gruppe.

- ab sechs Monate vor Reiseantritt 10 %
- ab drei Monate vor Reiseantritt 30%
- ab einen Monat vor Reiseantritt 50%
- ab einer Woche vor Reiseantritt 90%

Die Anzahlung von 10% wird ab Vertragsunterzeichnung bis sechs Monate vor Reiseantritt als Bearbeitungsgebühr einbehalten.

Bei kleinen Gruppen unter 10 Personen, Einzelgästen und Familien gelten folgen Stornogebühren;

- ab 10 Tage vor Reiseantritt 50 %
- am Anreisetag 90 %

des Gesamtpreises pro gebuchter Person. Infolge verspäteter An-, bzw. vorzeitiger Abreise werden nicht in Anspruch genommene Leistungen nicht erstattet. Es wird empfohlen eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

5.3. Soweit im Einzelfall demnach keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ergeben sich die Zeiten für den Bezug der Unterkunft am Ankunftstag und der späteste Zeitpunkt der Freimachung der Unterkunft am Abreisetag aus den Angaben der EJG, die der GL spätestens in der Buchungsbestätigung mitgeteilt werden.

6. Pflichten der GL; Hausordnungen; Ausübung des Hausrechts; Mitnahme von Tieren; generelles Rauchverbot; Kündigung durch die EJG

6.1. Für die nachstehenden Verpflichtungen gilt, dass die GL als Vertreterin seiner TN die Einhaltung dieser Bestimmungen zusichert. Die GL ist verpflichtet, mit ihren TN entsprechende rechtsverbindliche Vereinbarung zu treffen und verbindliche Anweisungen zu erteilen, welche die Einhaltung der nachfolgenden Vorschriften durch die TN der GL gewährleisten.

6.2. Die GL und die TN sind zur Beachtung der Hausordnung verpflichtet, soweit ihr diese mitgeteilt oder ausgehändigt wurde oder die Kenntnisnahme im Rahmen eines Aushangs in zumutbarer Weise möglich war.

6.3. Die Hausordnung enthält Regelungen und Einschränkungen für die Nachtruhe, die im Regelfall von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr dauert. Es obliegt der GL und den TN, sich über individuelle Regelung zur Nachtruhe und die für die Nachtruhe geltenden Bestimmungen vor Ort zu informieren. Ausnahmen von den Regelungen zur Nachtruhe bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit der Herbergsleitung oder dessen Vertreter.

6.4. Die TN sind verpflichtet, die Unterkunft und ihre Einrichtungen nur bestimmungsgemäß, soweit vorhanden nach den Benutzungsordnungen, und insgesamt pfleglich zu behandeln.

6.5. In allen Häusern selbst und der kompletten Anlage einschließlich Außengelände, gilt striktes Rauchverbot, ausgenommen hiervon sind ausdrücklich ausgewiesene Rauchbereiche. Dies gilt auch für die Mitarbeitenden oder Beauftragten der GL.

6.6. Die GL ist verpflichtet, die Unterkünfte der TN und deren Einrichtungen beim Bezug zu überprüfen und feststellbare Mängel oder Schäden der Herbergsleitung oder dessen Vertreter unverzüglich mitzuteilen. Diese Obliegenheit besteht ausdrücklich auch für Mängel oder Schäden, die von der GL oder ihren TN nicht als Störung oder Beeinträchtigung angesehen werden, wenn für die GL bzw. den TN objektiv erkennbar ist, dass über Zeitpunkt und Verantwortlichkeit für solche Schäden und deren Zuordnung an die TN oder vorangegangene Gäste Unklarheiten entstehen können.

6.7. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausnahmen sind im Vorfeld mit der Hausleitung abzustimmen und müssen im Belegungsvertrag festgehalten werden.

7. Rücktritt und Kündigung durch die EJG

7.1. Die EJG kann den Belegungsvertrag nach Belegungsbeginn ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die GL oder ihrer TN ungeachtet einer Abmahnung der Hausleitung

a) fortgesetzt gegen die Hausordnung verstoßen,
b) den Hausfrieden, andere Gäste, die Hausleitung oder sonstige Dritte nachhaltig stören

c) die Sicherheit der Anlage, ihrer Einrichtungen, von anderen Gästen oder der Hausleitung gefährdet
d) bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch des Inventars sowie von Anlagen oder Einrichtungen der Freizeitstätte einschließlich des Außengeländes und dortiger Bepflanzungen oder Einrichtungen
e) bei Verstoß gegen das Rauchverbot,
f) wenn sich die GL oder ihre TN in anderer Weise in solchem Maß vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

7.2. Die EJG kann den Vertrag vor Belegungsbeginn kündigen, wenn objektiv und konkret eine Verhaltensweise der GL oder ihrer TN zu erwarten ist, die eine Kündigung rechtfertigen würde.

7.3. Die EJG kann den Belegungsvertrag kündigen, wenn die Durchführung des Vertrages und insbesondere der Aufenthalt des Gastes aus objektiven, von der Freizeitstätte nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere Elementarschäden, behördliche Auflagen oder Sperrungen, Naturereignisse, Krankheiten, Epidemien oder aus sonstigen Gründen höherer Gewalt vereitelt, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Die Freizeitstätte ist verpflichtet, der GL unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Umstände, welche die Kündigung begründen, zu informieren und die Kündigung zu erklären. Etwa von der GL geleistete Zahlungen werden unverzüglich an diesen zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche der GL sind ausgeschlossen.

8. Besondere Verpflichtungen der GL

8.1. Die GL ist verpflichtet, während des gesamten Aufenthalts der Gruppe durchgehend (die ganze Nacht-/Schlafzeit der Gruppe) in der Freizeitstätte zu übernachten.

8.2. Die GL hat sämtliche gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufenthalts seiner Gruppe in der Freizeitstätte, insbesondere die Bestimmungen zum Jugendschutz, einzuhalten und ihrer TN zur Einhaltung und Umsetzung solcher Vorschriften anzuhalten.

8.3. Die GL ist darauf hingewiesen worden, dass die Kombination von Unterkunftsleistungen und sonstigen Leistungen der EJG mit anderen Leistungen, insbesondere von ihr selbst organisierten Transportleistungen, dazu führen können, dass sich seine Veranstaltung oder seine Leistungen im Verhältnis zu ihrer TN als Pauschalreise im Sinne der gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a bis m BGB darstellen. Die GL ist ausschließlich selbst verpflichtet, gegebenenfalls eine derartige rechtliche Überprüfung vorzunehmen und die einschlägigen Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung einzuhalten. Die EJG ist zu einer diesbezüglichen Rechtsberatung weder berechtigt, noch verpflichtet.

8.4. Die GL hat es zu unterlassen, ihren TN Auskünfte zu geben, Zusicherungen zu machen und/oder Leistungen zu versprechen, welche über die mit der EJG vereinbarten Leistungen hinausgehen oder dazu in Widerspruch stehen.

8.5. Die GL hat keinerlei Weisungsrecht gegenüber der Hausleitung oder sonstigen Mitarbeitern der EJG.

8.6. Die GL ist darauf hingewiesen, dass die vertraglichen Leistungen der EJG ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung keine Versicherungsleistungen zu Gunsten der GL oder ihrer TN umfassen, insbesondere keine Reiserücktrittskostenversicherung, keine Reiseabbruchversicherung und keine Haftpflichtversicherung für von der GL oder ihren TN verursachten Schäden.

9. Verjährung

9.1. Vertragliche Ansprüche der GL gegenüber der EJG aus dem Belegungsvertrag aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf deren fahrlässiger Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der EJG, oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen

Pflichtverletzung von deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

9.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr.

10. Gerichtsstand und Trägerschaft

10.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen der GL und der EJG findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Entsprechendes gilt für das sonstige Rechtsverhältnis.

10.2. Die GL kann die EJG nur an dessen Sitz verklagen.

10.3. Die Ev. Kinder und Jugendfreizeitstätte Gahlen ist in 100 prozentiger Trägerschaft des Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, Pastoratstr. 10, 45879 Gelsenkirchen.